

Statuten des Vereins „LAN @ FH JOANNEUM“

§1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LAN @ FH JOANNEUM“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Fachhochschule Kapfenberg (FH JOANNEUM) A-8605 Kapfenberg, Werk-VI-Straße 46 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kommunikation von Jugendlichen und Erwachsenen untereinander, sowie die Zusammenkunft dieser in kleinen wie großen Gruppen, um Erfahrungen auszutauschen und miteinander an Computern und in Computernetzwerken zu arbeiten und zu spielen.

§3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) „LAN-Parties“, gesellige Zusammenkünfte und Informationsaustausch.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Erhaltung eines Internetauftrittes als Kontaktplattform.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - b) Spenden, Sammlungen, Sponsorenunterstützung, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Teil- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre materielle Unterstützung fördern. Teilmitglieder sind jene, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, aber zu keinen sonstigen Tätigkeiten des Vereins herangezogen werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Studentin oder Student sowie Absolventin oder Absolvent des Studienganges Internettechnik und -management an der FH Kapfenberg sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt,

erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (7) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und verlangt nur nach einer mündlichen Mitteilung an eines der Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei der ordentlichen Generalversammlung können inaktive Mitglieder (das sind Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr keine Vereinstätigkeit besucht haben) ausgeschieden werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder ungebührlichen Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben sie Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§14).

§9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jedoch auf Entschluss des Vorstandes abgesagt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich, mündlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, in doppelter Ausführung, einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (6) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit eines Drittels aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 45 Minuten später mit derselben

Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann festgelegtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsbereiches und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder (§§ 4 bis 7) und des Vorstandes (§§ 11 bis 13).
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (6) Beschlussfassung über Statuten – Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so führt ein vom Obmann festgelegtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvorschlages, sowie Abfassungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Hierbei muss dem Vereinsmitglied kein Grund genannt werden.
- f) Aufnahme und grundlose Kündigung von evtl. Angestellten des Vereins. Ebenfalls muss auch hier kein Kündigungsgrund dem Angestellten genannt werden.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritte Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und dem Schriftführer, bei Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und der Schriftführer müssen physische Personen sein. Die Funktion des Kassiers kann durch ein anderes Vorstandsmitglied erfüllt und ausgeführt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung vertreten sich die im Vorstand befindlichen Mitglieder gegenseitig.

§14. Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein ordentliches Vereinsmitglied aus, das den Vorsitzenden des Schiedsgerichts darstellt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§15. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur bei der Generalversammlung und nur mit einer zwei Drittmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte oder über die Vereinswebsite zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.